

## Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

### Gegen Postzustellungsurkunde

ALMIL AG Allgäuer Alpenmilchwerk  
Menningerstraße 1  
84570 Polling

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag nach § 16 BImSchG vom 10.12.2018 (überarbeitete Bauanträge eingegangen am 03.02.2022) auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Milchverarbeitung durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen (Salpetersäure) nach Neueinstufung als "akut toxisch";  
(Menningerstraße 1, 84570 Polling);**

### Anlagen:

1. Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag erlassen wir folgenden

## Bescheid:

Mühldorf a. Inn,  
21.12.2022

Aktenzeichen:  
**42-1711.01-  
2018/0025**

Ansprechpartner:  
Frau Vordermayr

Durchwahl-Nr.:  
(08631) 699-388

Telefax:  
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.31

E-Mail:  
svenja.vordermayr  
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18  
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0  
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten  
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr  
13.00-16.00 Uhr  
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:  
Kreissparkasse  
Mühldorf a. Inn  
BLZ 711 510 20  
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

[www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A</b>	<b>GENEHMIGUNG NACH § 16 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ</b> .....	2
<b>A.1</b>	<b>GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG</b> .....	2
<b>A.2</b>	<b>AUSLEGUNGSDATEN</b> .....	3
<b>A.3</b>	<b>GENEHMIGUNGSUNERLAGEN</b> .....	3
<b>A.4</b>	<b>NEBENBESTIMMUNGEN</b> .....	4
<b>A.4.1</b>	<b>BESTEHENDER GENEHMIGUNGSSTATUS</b> .....	4
<b>A.4.2</b>	<b>ANLAGENSICHERHEIT UND ARBEITSSCHUTZ</b> .....	4
<b>A.4.3</b>	<b>WASSERRECHT</b> .....	5
<b>A.4.4</b>	<b>ALLGEMEINE AUFLAGEN</b> .....	5
<b>A.5</b>	<b>ERLÖSCHEN DER GENEHMIGUNG</b> .....	5
<b>A.6</b>	<b>HINWEISE</b> .....	6
<b>B</b>	<b>KOSTENENTSCHEIDUNG</b> .....	8
<b>C</b>	<b>GRÜNDE</b> .....	8
<b>C.1</b>	<b>SACHVERHALT</b> .....	8
<b>C.2</b>	<b>RECHTSGRÜNDE</b> .....	10

### **A Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

#### **A.1.1 Gegenstand der Genehmigung**

Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A.2 – A.6) die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für:

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Milchverarbeitung (Hauptanlage) durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für Salpetersäure nach Neueinstufung als "akut toxisch" als Nebeneinrichtung gemäß § 1 i. V. mit der Nr. 9.3.2 i. V. mit dem Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV.

## **A.2 Auslegungsdaten**

Die Genehmigung gilt für folgende Auslegungsdaten:

### **Gebäude 5 – Aufstellung von drei Koffertanks**

- Standort im Bereich der Milchannahme
- erstmalige Errichtung ca. 1985, ausgestattet mit Edelstahlwanne

Stoffe und Lagervolumina:

- Natronlauge – 15 m<sup>3</sup>
- P3 Aquanta – 15 m<sup>3</sup> (Harnstoff, Sulfamidsäure)
- P3 Horolith – 14,3 m<sup>3</sup> (Salpetersäure, Phosphorsäure)

### **Gebäude 34 – Aufstellung von 4 Tanks für die CIP-Reinigung**

- Standort im Bereich der Produktion
- erstmalige Errichtung ca. 1982, ausgestattet mit Betonwanne

Stoffe und Lagervolumina:

- Natronlauge – 10 m<sup>3</sup>
- P3 Horolith -10 m<sup>3</sup> (Salpetersäure, Phosphorsäure)
- hierzu je 1x weiterer Tank verdünnt zur Anwendung (jeweils 10 m<sup>3</sup>)

## **A.3 Genehmigungsunterlagen**

Im Übrigen liegen der Genehmigung folgende - mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Mühldorf a. Inn versehenen - Unterlagen zugrunde:

- A.3.1** Antragsschreiben vom 10.12.2018
- A.3.2** Betriebsanweisung P3-Aquanta OP
- A.3.3** Betriebsanweisung Horolith Extra
- A.3.4** Betriebsanweisung Natronlauge 50 %
- A.3.5** Datenblatt NaOH 50 %
- A.3.6** Sicherheitsdatenblatt DE-105766E P3 aquanta OP
- A.3.7** Sicherheitsdatenblatt HOROLITH EXTRA
- A.3.8** Gebäudelayou 5 Milchannahme
- A.3.9** Gebäudelayou 34 Milchfrischprodukte
- A.3.10** Übersicht Lagerung der Konzentrate
- A.3.11** Bauantrag vom 03.12.2021 (Eingang beim LRA am 03.02.22) für die Aufstellung von 4 Tanks für die CIP-Reinigung im Bereich der Produktion
- A.3.12** Baubeschreibung zum o.g. Bauantrag (Eingang 03.02.2022)

- A.3.13** Auszug aus dem Liegenschaftskataster - (Stand 25.11.2021)
- A.3.14** Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte  
(M 1 : 2.000)
- A.3.15** Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte  
(M 1 : 1.000)
- A.3.16** Dichtheitsprüfung der Auffangwanne (TÜV Süd vom  
06.08.2021)
- A.3.17** Eingabeplan, Grundriss, Schnitte, Lageplan (M 1 : 100/1.000)
- A.3.18** Bauantrag vom 03.12.2021 (Eingang beim LRA am  
03.02.2022) für die Aufstellung von drei Koffertanks im Bereich  
der Milchannahme
- A.3.19** Baubeschreibung zum o. g. Bauantrag (Eingang beim LRA am  
03.02.2022)
- A.3.20** Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Stand 11.10.2021)
- A.3.21** Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte  
(M 1 : 2.000)
- A.3.22** Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte  
(M 1 : 1.000)
- A.3.23** Dichtheitsprüfung der Auffangwanne (TÜV Süd vom  
02.10.2020)
- A.3.24** Eingabeplan, Grundriss, Schnitte, Lageplan (M 1 : 100/1.000)

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids, soweit sich aus Abschnitt A.4 nichts anderes ergibt:

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

##### **A.4.1 Bestehender Genehmigungsstatus**

Die Nebenbestimmungen der bestehenden Bescheide gelten weiterhin, soweit sie durch diese Genehmigung nicht geändert, ersetzt oder ergänzt werden.

##### **A.4.2 Anlagensicherheit und Arbeitsschutz**

- A.4.2.1 Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls an geänderte betriebliche Verhältnisse – hier die geänderte Einstufung von Salpetersäure– anzupassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist für alle Bereiche, in denen eine Exposition mit dem Stoff zu erwarten ist, zu aktualisieren.
- A.4.2.2 Die Beschäftigten sind anhand einer Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) regelmäßig (mindestens 1x jährlich) zu unterrichten und zu unterweisen.
- A.4.2.3 Die Regelungen der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) sind zu beachten.

### **A.4.3 Wasserrecht**

- A.4.3.1 Das Volumen der Auffangwannen der Behälter für die Säuren und Laugen sowie weiteren wassergefährdenden Stoffen müssen so bemessen sein, dass das gesamte Volumen, das bei einer Betriebsstörung auslaufen könnte zurückgehalten wird und keine wassergefährdenden Stoffe auf unbefestigtes Gelände austreten können. Der entsprechende Nachweis ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Wasserrecht vorzulegen.
- A.4.3.2 Die beiden Abfüllplätze sind so umzugestalten, dass beim Abfüllvorgang ein Rückhaltevolumen vorhanden ist, das dem Volumen entspricht, das beim größtmöglichen Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Über geeignetes Gefälle etc. muss jeweils sichergestellt sein, dass keine wassergefährdenden Stoffe auf unbefestigtes Gelände austreten können.
- A.4.3.3 Die Auflagen sind bis zum 30.06.2023 umzusetzen.

### **A.4.4 Allgemeine Auflagen**

- A.4.4.1 Die **Inbetriebnahme** der Anlage ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen.
- A.4.4.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.
- A.4.4.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.
- A.4.4.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn unverzüglich anzuzeigen.  
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- A.4.4.5 Die Auflagen der bisherigen Genehmigungen bleiben weiterhin gültig, sofern sie nicht durch diesen Bescheid aufgehoben oder geändert wurden.

### **A.5 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag je-

weils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§ 18 BImSchG).

## **A.6 Hinweise**

**A.6.1** Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird.

Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.

Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.

**A.6.2** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

**A.6.3** Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
- eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

**A.6.4** Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

**A.6.5** Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u. U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;
- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

- A.6.6** Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und/oder der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.  
Auf die ggf. geltenden Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen.
- A.6.7** Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.
- A.6.8** Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.
- A.6.9** Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- A.6.10** Zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Allgemeinen und Salpetersäure und Natronlauge im Speziellen die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zu berücksichtigen. Bei deren Einhaltung ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen der GefStoffV erfüllt sind. Bei Abweichungen von den TRGS muss durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet werden.
- A.6.11** Bei der Lagerung von Salpetersäure in ortsfesten Behältern wird insbesondere auf TRGS 509 "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behältern" verwiesen. Gemäß TRGS 510 hat die Lagerung unter Verschluss sowie die Zugangsberechtigungen nur für Fachkundige oder besonders unterwiesene Personen zu erfolgen. Es besteht ein Zusammenlagerungsverbot mit anderen Chemikalien.
- A.6.12** Die Beschäftigten sind anhand einer Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) regelmäßig (mindestens 1x jährlich) zu unterrichten und zu unterweisen.
- A.6.13** Zu Bewertung der inhalativen Exposition sind bevorzugt die Arbeitsplatzgrenzwerte nach TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" heranzuziehen.
- A.6.14** Bei einer Überschreitung der in Spalte 4 der Stoffliste im Anhang I genannten Mengenschwellen der 12. BImSchV unterliegt die Anlage den Grundpflichten der Störfall-Verordnung.

## **B Kostenentscheidung**

B.1 Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

<u>Gebühr</u> für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	1.612,50€
<u>Auslagen</u> (Stellungnahmen Gewerbeaufsichtsamt v. 04.01.2019 und 13.09.2022)	219,00 €
Postzustellungsurkunde	3,45 €
<hr/>	
<b>Summe</b>	<b>1.834,95 €</b>

B.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

## **C Gründe**

C.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.12.2018 beantragten Sie die Genehmigung für

die wesentliche Änderung der bestehenden Anlagen zur Milchverarbeitung (Hauptanlage) durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für Salpetersäure nach Neueinstufung als "akut toxisch" als Nebeneinrichtung gemäß § 1 i. V. mit der Nr. 9.3.2 i. V. mit Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV.

Gleichzeitig wurden Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen vorgelegt. Die beantragte Änderung führt insbesondere zu einer Überschreitung der Mengenschwelle der 4. BImSchV und bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG als Nebenanlage.

### Örtliche Verhältnisse:

Die Anlage befindet sich im bestehen Milchverarbeitungsbetrieb auf der Fl.-Nr. 1203/08 der Gemarkung Polling und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Industriegebiet Weiding Nord".

C.2 Genehmigungsverfahren:

Zu den Fragen des Immissionsschutzes wurde unser Umweltingenieur um fachtechnische Stellungnahme gebeten. Nach dessen Stellungnahme vom 05.02.2019 bestehen bei Berücksichtigung des angefügten Hinweises keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Zu den Fragen der Arbeitssicherheit bzw. des Arbeitsschutzes wurde das Gewerbeaufsichtsamt um Stellungnahme gebeten. Gemäß Stellungnahme



vom 04.01.2019 bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

Zu den Fragen des Gewässerschutzes wurde die "Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft" im Landratsamt Mühldorf a. Inn beteiligt. Dem Vorhaben wurde unter Einhaltung der festgesetzten Auflagen mit Stellungnahme vom 21.03.2019 zugestimmt.

Das Bauamt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn war mit der bautechnischen und baurechtlichen Überprüfung des Antrags betraut. Nachdem sich herausstellte, dass für die Aufstellung der Lagertanks eine Baugenehmigung erforderlich ist, wurde ein Bauantrag nachgefordert.

Die entsprechenden Bauanträge (Aufstellung von drei Koffertanks im Bereich der Milchannahme – Az.41/2021/ Aufstellung von vier Tanks für die CIP-Reinigung im Bereich der Produktion – Az. 40/2021) gingen am 03.02.2022 beim Landratsamt Mühldorf a. Inn ein.

Die örtlich zuständige Gemeinde Polling hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 20.01.2022 zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Aufgrund des Zeitverlaufs zwischen dem Eingang des Antrags auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigung und der erforderlichen Bauanträge wurde die notwendige Fachstellenbeteiligung nochmals wiederholt.

Die geänderte Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes vom 13.09.2022 wurde im Verfahren berücksichtigt. Seitens der anderen Fachstellen wurde mitgeteilt, dass sich keine Änderungen zu den vorherigen Stellungnahmen ergeben haben.

Des Weiteren hat der fachliche Naturschutz, das Gesundheitsamt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn sowie die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen dem Vorhaben ohne Einwände zugestimmt

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit insgesamt keine Bedenken gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach den §§ 16 und 19 BImSchG durchgeführt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 Abs. 2 und 9 i. V. mit der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. mit dem Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1) der 4. BImSchV erforderlich.

Die Feststellung, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde am 21.12.2022 im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn sowie im UVP-Portal bekannt gemacht.

### C.3 Rechtsgründe

**C.3.1** Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

**C.3.2** Das beantragte Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungspflichtig.

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Milchverarbeitung (Hauptanlage) durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für Salpetersäure nach Neueinstufung als "akut toxisch" als Nebeneinrichtung gemäß § 1 i. V. mit der Nr. 9.3.2 i. V. mit dem Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV.

**C.3.3** Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist;  
die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonsti-

gen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.4 dieses Bescheids aufgeführten Auflagen eingehalten werden.

Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art 55 BayBO

**C.3.4** Die in Abschnitt A.1 - 3 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

**C.3.5** Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.4 dieses Bescheids mit Nebenbestimmungen verbunden. Diese Nebenbestimmungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

**C.3.6** Für das Vorhaben fordert §9 i. V. mit 7 Abs. 2 i. V. mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG i. V. mit dem Anhang 2 der 4. BImSchV (Stoffliste zu 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

In der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung wurden die, in der Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien, berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sind erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

nicht zu erwarten, somit konnte eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

- C.3.7** Die Kostenentscheidung (Abschnitt B dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 6, 7 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.5.2 und 1.5.3 i.V.m. 1.8.2.1 und 1.8.3 i.V.m. 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Vordermayr

## II. In Abdruck – zur Kenntnis:

### 1. **FB 42**

#### **Technischer Immissionsschutz**

Herr Greisinger  
Im Hause

- Zur Stellungnahme vom 05.02.2019
- zur Abnahmeprüfung und Anlagenüberwachung

### 2. **FB 42**

#### **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**

Herr Filler  
Im Hause

- Zu den Stellungnahmen vom 21.03.2019 und 10.03.2022
- m. d. B. um Überwachung der Auflagen zum Gewässerschutz in eigener Zuständigkeit

### 3. **FB 42**

#### **Naturschutz**

Herr Rader/Frau Bauer  
Im Hause

- Zur Stellungnahme vom 17.05.2022

### 4. **FB 41**

#### **Bauamt**

Frau Karly  
Im Hause

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken

- Zu den Stellungnahmen vom 09.01.2019 und vom 22.03.2022  
(Az.: 41-10067/22)

### 5. **Gesundheitsamt**

Herr Vormwald-Käppele  
Im Hause

### 6. **Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen**

#### **Dienststelle Oberding**

Flessastraße 2  
95326 Kulmbach

- Zur E-Mail vom 23.09.2022

**7. Gemeinde Polling**

Monhamer Weg 1

84570 Polling

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken

- Zu den Stellungnahmen vom 20.01.2022 (Az.: 40/2021, 41/2021)